

BESCHLUSSVORLAGE V0029/23 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Referat für Soziales, Jugend und Gesundheit
	Kostenstelle (UA)	4002
	Amtsleiter/in	Fischer, Isfried
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
	E-Mail	referat5@ingolstadt.de
Datum	04.01.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	02.02.2023	Vorberatung	
Stadtrat	28.02.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

IngolstadtPass - Erweiterung des Berechtigtenkreises
-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 03.08.2022-
Stellungnahme der Verwaltung
(Referent: Herr Fischer)

Antrag:

1. In Ingolstadt wohnende Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst erhalten auf Antrag einen IngolstadtPass.
2. Anspruch auf einen IngolstadtPass haben ab 01.03.2023 auch Ingolstädter Seniorinnen und Senioren im Rentenalter (1- und 2-Personenhaushalte) mit einem verfügbaren Einkommen, das die örtliche Armutsgefährdungsschwelle nicht übersteigt, auch wenn sie keine Sozialleistungen erhalten. Die Armutsgefährdungsschwelle in Ingolstadt wird auf aktuell 1.406 € für 1-Personen-Haushalte und 2.108 € für 2-Personen-Haushalte festgelegt.
3. Die Armutsgefährdungsschwelle wird nach dem sog. Äquivalenzeinkommen bestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die Schwelle jährlich anhand der Einkommensdaten und für den aktuellen Rand anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Bayern fortzuschreiben.

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein
 Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Wenn ja,

Legende für die quantitative Einschätzung:

2	stark fördernd
1	leicht fördernd
0	keine Aussage möglich/ keinen Effekt
-1	leicht hemmend
-2	stark hemmend

Handlungsfeld und Schwerpunktthema	Quantitative Einschätzung	Begründung
Wirtschaft und Innovation		

Nachhaltiges Wirtschaften und neue Geschäftsmodelle	0	
Forschung und technologischer Wandel	0	
Arbeit und lebenslanges Lernen	0	
Klima, Umwelt und Energie		
Klimaschutz und Energie	0	
Umwelt- und Naturschutz	0	
Klimafolgenanpassung	0	
Ressourcenschutz	0	
Nachhaltiges Leben im Alltag		
Nachhaltiges Leben und Einkaufen	0	
Gesundheit und Wohlergehen	1	Vergünstigte Sportmöglichkeiten (z.B. Schwimmbadeintritt) fördern die Gesundheit. Da Rentner-(innen), FSJ, FÖJ und BFD Leistende häufig schon bisher Vergünstigungen erhalten wird der zusätzliche Effekt durch den IngolstadtPass nur als leicht förderlich eingestuft
Wohnen und nachhaltige Stadtviertel	0	
Nachhaltige Mobilität	0	
Bildung und Kultur		
Kunst und Kultur	1	Vergünstigte Eintritte ermöglichen eine bessere Teilhabe an kulturellen und künstlerischen Angeboten (Wirkungsumfang s.o.)
Bildung	1	Vergünstigte Angebote in diesem Bereich verbessern die Bildung (Wirkungsumfang s.o.)
Vielfalt und Engagement		
Gemeinsinn, Vielfalt und Zusammenhalt		
Globales Engagement		
Bilanz	3	(von 30 möglichen Punkten)
Gesamteinschätzung des Vorhabens (kurze Erläuterung)	Die Ausweitung des Berechtigtenkreises des IngolstadtPasses ist unter mehreren Nachhaltigkeitsaspekten förderlich. Da für die neuen Zielgruppen schon heute Vergünstigungen bestehen, dürfte der Gesamteffekt jedoch nur leicht fördernd sein	

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

1. Beschlusslage und interkommunaler Vergleich

Der Stadtrat hat am 26.07.2018 beschlossen, mit dem IngolstadtPass eine Sozial- und Kulturkarte für sozialleistungsberechtigte Ingolstädterinnen und Ingolstädter einzuführen (vgl. Sitzungsvorlage V0529/18). Weitere Informationen zum IngolstadtPass sind auf der Homepage der Stadt unter [IngolstadtPass - Ingolstadt Miterleben](#) zu finden.

Dabei handelt es sich um eine freiwillige kommunale Leistung, die in der überwiegenden Zahl der bayerischen Großstädte und auch in der an Bayern angrenzenden Stadt Ulm zum Teil schon seit vielen Jahren eingeführt ist. In einigen Städten ist auch der Berechtigtenkreis nicht nur auf Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen beschränkt. Aktuell stellt sich die Situation wie folgt dar:

Stadt	Stadtpass vorhanden	Berechtigung auch für FSJ/FÖJ/ Bundesfreiwilligendienst	Berechtigung für Haushalte mit niedrigem Einkommen
Augsburg	NEIN	-	-
Erlangen	JA	JA	JA
Fürth	JA	NEIN	NEIN
München	JA	JA	JA
Nürnberg	JA	NEIN	NEIN
Regensburg	JA	NEIN	NEIN
Würzburg	NEIN	-	-
Ulm	JA	*)	JA

*) In Ulm sind die Teilnehmenden an einem FSJ, FÖJ oder dem Bundesfreiwilligendienst nicht ausdrücklich als Berechtigte für den Bezug des dortigen Stadtpasses („Lobbycard“) genannt – dürften diesen aber auf Antrag aufgrund des idR niedrigen Einkommens erhalten.

Städte, die die Berechtigung auch auf Haushalte mit niedrigem Einkommen, die keine Sozialleistungen beziehen erweitert haben, konnten bei dieser Entscheidung noch nicht die Auswirkungen der Wohngeldreform zum 1.1.2023 berücksichtigen.

2. Erweiterung des Berechtigtenkreises auf Teilnehmende an einem FSJ, FÖJ oder dem Bundesfreiwilligendienst

Mit der Einführung des IngolstadtPasses wurde die vereinfachte Inanspruchnahme von Vergünstigungen für einkommensschwache Haushalte und damit eine bessere Teilhabe angestrebt.

FSJ/FÖJ/BFD-Teilnehmende erhalten auf Antrag idR bei ihrer Einsatzstelle einen FSJ/FÖJ/BFD-Ausweis. Dieser berechtigt sowohl in Ingolstadt, als auch im ganzen Bundesgebiet zu verschiedenen Vergünstigungen. Auch viele Ingolstädter Einrichtungen bieten schon bisher Vergünstigungen für FSJ/FÖJ/BFD-Teilnehmende, insbesondere vergünstigte Eintritte an (z.B. alle städtischen Museen, SWI Freizeitanlagen).

Da auch in Zukunft weitere öffentliche und private Anbieter in Ingolstadt möglichst einfach

Vergünstigungen für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger anbieten können sollen, wird die Ausweitung des Berechtigtenkreises für den IngolstadtPass auf Teilnehmende an einem FSJ, FÖJ oder dem Bundesfreiwilligendienst befürwortet. Dadurch muss der Anbieter nicht mehr selbst Berechtigtengruppen im Einzelnen definieren, sondern kann für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung einfach auf den IngolstadtPass verweisen.

3. Ermittlung der Ingolstädter Armutsgefährdungsschwelle

Die aktuelle Armutsgefährdungsschwelle in Ingolstadt kann nur näherungsweise ermittelt werden. Amtliche Statistiken zur Armutsgefährdungsschwelle bestehen lediglich auf regionaler Ebene (in Bayern bis zur Ebene der Regierungsbezirke¹ hinab), jedoch nicht für jede Stadt und jeden Landkreis.

Das zugrundeliegende Berechnungssystem lässt sich jedoch anhand der vom bayerischen Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellten Daten zum verfügbaren Einkommen privater Haushalte auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte auch auf Ingolstadt übertragen.

Die Armutsmessung basiert auf dem sog. Äquivalenzeinkommen. Das Äquivalenzeinkommen ist ein bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied, das ermittelt wird, indem das Haushaltsnettoeinkommen durch die Summe der Bedarfsgewichte der im Haushalt lebenden Personen geteilt wird. Nach EU-Standard wird zur Bedarfsgewichtung die neue OECD-Skala verwendet. Danach wird der ersten erwachsenen Person im Haushalt das Bedarfsgewicht = 1 zugeordnet, für die weiteren Haushaltsmitglieder werden Gewichte von < 1 eingesetzt (0,5 für jede weitere Person im Alter von 14 und mehr Jahren und 0,3 für jede weitere Personen im Alter von unter 14 Jahren), weil angenommen wird, dass sich durch gemeinsames Wirtschaften Einsparungen erreichen lassen. Die Armutsgefährdungsschwelle wird – dem EU-Standard entsprechend – bei 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen angenommen. Diese Schwelle wird in einem nächsten Schritt wieder mit dem jeweiligen Äquivalenzgewicht des Haushalts (= Summe der Personengewichte pro Haushalt) multipliziert. Auf diese Weise wird für jeden Haushaltstyp bezogen auf das Haushaltsnettoeinkommen die spezifische Armutsgefährdungsschwelle ermittelt.²

Das durchschnittliche verfügbare Einkommen je Einwohner betrug **im Jahr 2020** in Ingolstadt **25 191 Euro**³ (im Vergleich zu 25 930 Euro im bayerischen und 28 694 Euro im oberbayerischen Schnitt). Aktuellere Daten sind derzeit noch nicht verfügbar.

¹ <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefahrdung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefahrdung-und-9>

² Ausführlich Statistisches Landesamt NRW 2019 (https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2020-01/Analysen_zur_Einkommensarmut_und_-verteilung_auf_Basis_des_Mikrozensus.pdf)

³ https://www.statistik.bayern.de/statistik/gesamtrechnungen/vgr/index.html - link_2

Verfügbares Einkommen in € je Haushalt in Ingolstadt (Mittelwert)	Fak- tor	JahresEK IN 2020	monatlich (Mittelwert)	davon 60 % (Armuts- gefähr- dung)	Fortschrei- bung IN 2022 ⁴	Zum Vergleich Armuts- gefährdung Bayern 2021
1-Personen-Haushalt	1,0	25 191	2 099	1 260	1 406	1 236
2-Personen-Haushalt (1 Erwachsener, 1 Kind U14)	1,3	32 748	2 729	1 637	1 827	1 607
2-Personen-Haushalt (2 Erwachsene)	1,5	37 149	3 149	1 889	2 108	1 854
3-Personen-Haushalt (2 Erwachsene, 1 Kind U14)	1,8	45 344	3 779	2 267	2 530	2 225
4-Personen-Haushalt (2 Erwachsene, 2 Kinder U14)	2,1	52 901	4 408	2 645	2 952	2 596
5-Personen-Haushalt (2 Erwachsene, 1 Kind 14+, 2 Kinder U14)	2,6	65 497	5 458	3 275	3 655	3 214

Die Armutsgefährdungsschwelle ergibt sich eigentlich aus der Entwicklung des verfügbaren Einkommens. Demnach wäre für die Fortschreibung vor allem auf die Nettolohn- und Rentenentwicklung abzustellen. Der von den statistischen Ämtern veröffentlichte Nominallohnindex berücksichtigt jedoch ausschließlich Leistungen der Arbeitgeber und keine Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, die gerade in den letzten Jahren erheblichen Einfluss auf die Haushaltseinkommen hatten. So fiel der Nominallohnrückgang in Bayern im Jahr 2020 mit 1,4 % höher aus, als der tatsächliche Rückgang des verfügbaren Einkommens. Sinnvolle für eine Fortschreibung nutzbare Einkommensdaten am aktuellen Rand liegen somit nicht vor.

Für die Fortschreibung der örtlichen Armutsgefährdungsschwelle am aktuellen zeitlichen Rand wird daher vorgeschlagen, auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Bayern zurückzugreifen. Dies betrifft derzeit die Jahre 2021 und 2022.

Bei der in den letzten Jahrzehnten üblichen Lohn- und Preisentwicklung führt die Fortschreibung anhand des Verbraucherpreisindex nicht zu einer überhöhten Armutsgefährdungsschwelle, da zumeist Reallohnsteigerungen stattfanden, der Lohnanstieg also oberhalb des Preisanstieges lag. Dies ist aktuell nicht mehr der Fall – durch die Berücksichtigung der aktuellen Preissteigerungen bei der Festlegung der Armutsgefährdungsschwelle kann aber auf die finanziellen Herausforderungen für die Haushalte reagiert werden.

Basisjahr für den Verbraucherpreisindex Bayern war 2015 (Index = 100). Im Jahresdurchschnitt 2020 stand er bei 106,3 und hat sich im Durchschnitt des Jahres 2021 auf 109,8 und im Durchschnitt der ersten 11 Monate des Jahres 2022 auf 118,6 erhöht. Daher soll die Armutsgefährdungsschwelle auf Basis der verfügbaren Einkommen 2020 um 11,6 % erhöht werden ($((118,6 \cdot 106,3) \cdot 100) - 100$).

Die nächste Fortschreibung der Einkommensgrenzen erfolgt, wenn die Daten zum verfügbaren Einkommen in Ingolstadt für das Jahr 2021 und der Verbraucherpreisindex im Durchschnitt der ersten neun Monate 2023 vorliegen.

⁴ Rundung der weiteren Einkommensgrenzen ausgehend von 1 355 Euro (1-Personen-HH).

4. Berechtigung zum Wohngeldbezug in Ingolstadt ab 2023

Durch das Wohngeld Plus Gesetz haben ab 1.1.2023 durch eine Anpassung der Wohngeldformel mehr Haushalte Anspruch auf Wohngeld. Das Wohngeld wird außerdem durch eine dauerhafte Heizkomponente und eine Klimakomponente erhöht. Zusätzlich können in Ingolstadt ab 2023 höhere Mieten bzw. Belastungen von Haus- bzw. Wohnungseigentümern berücksichtigt werden, da Ingolstadt nunmehr in Mietenstufe V zugeordnet wurde.

Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag Miete (oder Belastung)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) in Euro <u>bei einem Verdiener</u> vor einem pauschalen Abzug von ...%		
		10 % (Bsp. Rentner)	20 % (Bsp. Beamter)	30 % (Bsp. Arbeitnehmer)
1-Personen-Haushalt	559,20	1 658	1 865	2 132
2-Personen-Haushalt	678,80	2 233	2 512	2 870
3-Personen-Haushalt	807,60	2 787	3 135	3 583
4-Personen-Haushalt	943,40	3 762	4 232	4 836
5-Personen-Haushalt	1 077,20	4 304	4 842	5 533

Die Tabelle gibt die höchstmöglichen Einkommensbeträge wieder, die in Ingolstadt (Mietenstufe V) gelten. Die angegebenen Einkommensgrenzen werden nur bei entsprechend hohen Bruttokaltmieten (ohne Heizung und Warmwasser), mindestens in Höhe des Höchstbetrages, wirksam. Bei niedrigeren Bruttokaltmieten sind die Einkommensgrenzen niedriger.

Andererseits sind Freibeträge für Schwerbehinderung, Alleinerziehung, Erwerbseinkommen von Kindern unter 25 Jahren, Grundrentenfreibeträge und Abzugsbeträge für gezahlten Unterhalt nicht berücksichtigt, so dass sich im Einzelfall auch bei einem höheren Bruttoeinkommen Wohngeld errechnen kann.

5. Vergleich Einkommensgrenzen Wohngeld und Armutsgefährdungsschwelle

Stellt man die Einkommensgrenzen für die Wohngeldberechtigung der örtlichen Armutsgefährdungsschwelle gegenüber, wird ersichtlich, dass die Fallkonstellation, dass ein Haushalt nur über Einkommen in Höhe der Armutsgefährdungsschwelle verfügt, aber keinen Anspruch auf Wohngeld (oder eine andere Sozialleistung, die bereits heute zum Bezug des Ingolstadt Passes berechtigt) hat, kaum noch vorkommen kann.

Familien

Insbesondere Familien mit Kindern sind auch mit zum Teil deutlich über der Armutsgefährdungsschwelle liegendem Einkommen wohngeldberechtigt.

So entspricht bei einem Paar mit zwei Kindern ein monatliches Bruttoerwerbseinkommen von 4.836 € - das bei einer Kaltmiete von 943,40 € in Ingolstadt noch zum Bezug von Wohngeld berechtigt (s. Tabelle unter Ziffer 4) - einem Nettoerwerbseinkommen von rund 3.400 €. Hinzu kommen noch 500 € Kindergeld, Wohngeld in geringer Höhe sowie Leistungen für Bildung und

Teilhabe. Das verfügbare Haushaltseinkommen liegt somit rund 1.000 € über der Armutsgefährdungsschwelle von in diesem Fall 2.952 € (s. Tabelle unter Ziffer 3).

Bewohnt die Familie eine günstigere Wohnung (z.B. Kaltmiete 600 €), sinkt die Einkommensgrenze für das Wohngeld auf rund 4.470 € brutto, was einem Nettoeinkommen von knapp 3.200 € entspricht. Schon ohne die 500 € Kindergeld liegt auch dieses Haushaltsbudget immer noch deutlich über der Armutsgefährdungsschwelle.

Paare

Paar im erwerbsfähigen Alter

Ein verheiratetes Paar im erwerbsfähigen Alter mit einem alleinverdienenden Partner hat bei einem Bruttolohn von 2.870 € - der bei einer Kaltmiete von 678,80 € in Ingolstadt noch zum Bezug von Wohngeld berechtigt (s. Tabelle unter Ziffer 4) - einem Nettoerwerbseinkommen (Lohnsteuerklasse III) von rund 2.214 €. Dies liegt um mehr als 100 € über der für 2022 fortgeschriebenen örtlichen Armutsgefährdungsschwelle in Höhe von 2.108 €. Als nicht verheiratetes Paar läge das Nettoerwerbseinkommen aufgrund der Lohnsteuerklasse I mit 1.948 € zwar unter der Armutsgefährdungsschwelle. Hier kann aber erwartet werden, dass auch der Partner oder die Partnerin durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zum Haushaltseinkommen beiträgt.

Paar im Rentenalter

Für ein Rentnerpaar sind sowohl die Höhe der Bruttorenten, die noch zum Bezug von Wohngeld berechtigten als auch das sich aus einer solchen Bruttorente ergebende Nettohaushaltseinkommen weniger eindeutig zu ermitteln.

Sofern ein oder sogar beide Partner eine Grundrente beziehen, gilt je nach Rentenhöhe ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag gem. § 17a WoGG von 100 € bis zu 251 € (50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 SGB XII).

Das Nettohaushaltseinkommen des Paares hängt maßgeblich vom steuerpflichtigen Rentenanteil und damit vom Jahr des Rentenbeginns ab. Hochbetagte Paare haben bei gleicher Bruttorente somit ein höheres Netto-Haushaltseinkommen als Paare, die erst kürzlich in Ruhestand gegangen sind. Die Höhe der Abzüge von der Rente für eventuell Steuern sowie Kranken- und Pflegeversicherung beeinflussen auch, ob von der Bruttorente bei der Ermittlung des Wohngeldanspruchs nur die in der obigen Tabelle unterstellte 10 % Abzug, oder doch ein Abzug von 20 % vorgenommen werden kann.

Unterstellt man, dass der pauschale 10%-ige Abzug nach § 16 WoGG von der Bruttorente in etwa den tatsächlichen Abzügen im individuellen Einzelfall eines Rentnerpaares entspricht und dass keiner der Partner eine Grundrente bezieht, so ergibt sich bei einer Bruttorentensumme des Paares von 2233 € - die bei einer Kaltmiete von 678,80 € in Ingolstadt noch zum Bezug von Wohngeld berechtigt (s. Tabelle unter Ziffer 4) – ein Haushaltsnettoeinkommen von knapp 2.010 €. Dies läge rund 100 € unter der für 2022 fortgeschriebenen örtlichen Armutsgefährdungsschwelle. Bei einer niedrigeren Kaltmiete (z.B. 500 €) entfielen die Wohngeldberechtigung in diesem Beispiel schon bei einer Bruttorentensumme von rund 2.000 €, also einem Haushaltsnettoeinkommen von 1.900 €. Mit sinkender Miete deckt die Wohngeldberechtigung eines Rentnerpaares somit die Armutsgefährdungsschwelle nicht mehr ab.

Alleinstehende

Der alleinstehende Erwerbstätige verfügt bei einem Bruttolohn von 2.132 € (der bei entsprechender Miethöhe noch zum Wohngeldbezug berechtigt) über ein Nettoeinkommen von rund 1.530 €, das um rund 125 € über der örtlichen Armutsgefährdungsschwelle liegt.

Bei der alleinstehenden Rentnerin bzw. dem alleinstehenden Rentner gelten die gleichen „Unschärfen“ für die Ermittlung der Bruttorentenhöhe, die noch zum Wohngeldbezug berechtigt, wie oben bereits für Rentnerpaare ausgeführt.

In der Beispielskonstellation mit 10% Abzug liegt bei einer Miete von 559,20 € und einer Bruttorente von 1.658 € das Nettohaushaltseinkommen bei rund 1.492 € und damit rund 86 € über der Armutsgefährdungsschwelle. Bei einer günstigeren Miete – die gerade bei Seniorinnen und Senioren mit seit langem bestehendem Mietvertrag vorkommen – von z.B. 400 € endet die Wohngeldberechtigung bei einer Bruttorente von 1.550 € - das Nettoeinkommen läge mit 1.395 € bereits unter der Armutsgefährdungsschwelle. Dies gilt erst recht für noch günstigere Mieten bzw. niedrigeren monatliche Belastungen in der eigenen Immobilie.

6. Vorschlag der Verwaltung zur Erweiterung des Berechtigtenkreises für den IngolstadtPass für Alleinstehende und Paare im Rentenalter

Durch die aktuelle Wohngeldreform sind Familien mit Kindern auch mit einem Einkommen, das deutlich über der Armutsgefährdungsschwelle liegt, berechtigt, Wohngeld zu beantragen und erhalten dann schon nach bisheriger Beschlusslage einen IngolstadtPass. Eine Erweiterung des Berechtigtenkreises des IngolstadtPasses für Familien mit Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle ist daher nicht sinnvoll. Familien, die über ein solches Einkommen verfügen, sollten dahingehend beraten werden, dass sie ihre Sozialleistungsansprüche auf Bürger- oder Wohngeld auch geltend machen und nicht nur einen IngolstadtPass beantragen. Nur dann ist das Existenzminimum der Kinder gesichert bzw. können diese die Chancen des Bildungs- und Teilhabepaketes nutzen.

Für Alleinstehende und Paare im Erwerbsfähigen Alter ist eine Erweiterung des Berechtigtenkreises ebenfalls nicht sinnvoll bzw. setzt falsche Anreize, wenn eine IngolstadtPass Berechtigung bei Paaren eingeräumt würde, bei denen bisher nur eine Partnerin bzw. ein Partner erwerbstätig ist.

Bei Alleinstehenden und Paaren im Rentenalter besteht nicht in allen Einkommens- und Mietkonstellationen, für verfügbare Einkommen unterhalb der örtlichen Armutsgefährdungsschwelle ein Anspruch auf Wohngeld. Daher schlägt die Verwaltung vor, dass sowohl alleinstehende Rentnerinnen und Rentner wie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger als auch Paare, bei denen beide Partner bereits in Ruhestand sind und deren Haushaltseinkommen unterhalb der Ingolstädter Armutsgefährdungsschwelle liegt, einen Anspruch auf Ausstellung eines IngolstadtPasses haben, auch wenn sie keine Sozialleistungen beziehen.

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird vorgeschlagen, auf die Festlegung und Prüfung einer Vermögensgrenze zu verzichten. Alle Rentner(innen)haushalte mit einem monatlichen Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle sollen Anspruch auf einen IngolstadtPass haben, ohne dass sie zuvor gezwungen sein sollen, ihr eventuelles Vermögen zumindest teilweise aufzubrauchen.

Die Armutsgefährdungsschwelle wird wie oben unter Ziffer 3 ausgeführt ermittelt (Äquivalenzeinkommen). Die Verwaltung wird beauftragt die Schwelle jährlich anhand der Einkommensdaten und für den aktuellen Rand anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Bayern fortzuschreiben

Die Armutsgefährdungsschwelle in Ingolstadt wird auf aktuell 1.406 € für 1-Personen-Haushalte und 2.108 € für 2-Personen-Haushalte festgelegt.

7. Umsetzung im Amt für Soziales

Die Ausstellung des IngolstadtPasses für Rentnerinnen und Rentner mit Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle soll im Amt für Soziales erfolgen, um den entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

In der Mehrzahl der Fälle mit dieser Einkommenshöhe wird auch die Prüfung eines eventuellen Wohngeldanspruchs erforderlich sein. Entweder kann Wohngeld bewilligt werden und schon daraus resultiert die Berechtigung für den IngolstadtPass oder Wohngeld muss (knapp) abgelehnt werden, dann kann aber aufgrund der bekannten Einkommenshöhe einfach ermittelt werden, ob zumindest ein Anspruch auf einen IngolstadtPass besteht. Eine Stellenmehrung ist somit aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

Da bei dem hinzukommenden Berechtigtenkreis der In Ingolstadt wohnenden Teilnehmenden an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und Teilnehmenden am Bundesfreiwilligendienst keine Einkommensprüfung stattfindet, kann die Ausstellung eines IngolstadtPasses sowohl im Amt für Soziales als auch bei den weiteren Ausgabestellen (Jobcenter, Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung) erfolgen.

